



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 20.01.2015
Seite 1 von 1

Stadt Hürth
Ordnungsamt
50351 Hürth

Aktenzeichen:
22.5-3-5362028-4/15/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Hürth, Bebauungsplan Nr. 007a Nibelungenviertel Ortsteil Hermülheim
Ihr Schreiben vom 06.01.2015, Az.: 61/1 Thi

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alten Stellungnahmen 22.5-3-5362028-178/12 vom 24.08.2012 und 22.5-3-5362028-231/14 vom 20.10.2014.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Aktenzeichen :
 22.5-3-5362028-4/15

Maßstab : 1:3.500
 Datum : 20.01.2015

Diese Karte darf nur gemeinsam mit
 der zugehörigen textlichen Stellung-
 nahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte ausserhalb
 des beantragten Bereichs sind
 ausgeblendet.**

Legende

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben
	Antragsfläche		Panzergraben
	Blindgängerverdachtspunkt		Schützenloch
	geräumte Blindgänger		militärische Anlage
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 ; Az : 45-60-00 /
III-ohne-15-BBP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Stadtverwaltung Hürth
Amt für Planung, Vermessung und Um-
welt
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

TEL +49 (0)228 5504 - 4585

FAX +49 (0)228 5504 - 5763

BW 3402

E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org

BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack

Per E-Mail

DATUM 16.01.2015

BETREFF **Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel.“**
hier: Abgabe - Stellungnahme

BEZUG

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr ist berührt, aber nicht betroffen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäu-
deteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in je-
dem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur
Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Nogueira Duarte Mack

Dietmar Thiele - Bauleitplanung der Stadt Hürth

Von: "Ermert, Susanne" <Susanne.Ermert@lvr.de>
An: "dthiele@huerth.de" <dthiele@huerth.de>
Datum: 19.01.2015 15:40
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Hürth
CC: Müssemeier, Ulrike Dr.<Ulrike.Muessemeier@lvr.de>

Bauleitplanung der Stadt Hürth
Bebauungsplan Nr. 007a „Nibelungenviertel“ im Stadtteil Hermülheim
Ihr Schreiben vom 06.01.2015 Zeichen 61/1 Thi
Mein Zeichen : 57.1/12-005

Sehr geehrter Herr Thiele,

vielen Dank für die Mitteilung zur öffentlichen Auslegung der o.a. Planung
Die vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch das Ziel der Planung nicht unmittelbar betroffen, von daher habe ich auch im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung keine Anregungen vorgetragen.

Unabhängig hiervon weise ich darauf hin, dass die Fläche an die römische Straße Köln – Trier (sog. Agrippa-Straße) grenzt. Römische Straßen waren von einem Graben begleitet, der sich dann (möglicherweise) noch im Plangebiet befindet.

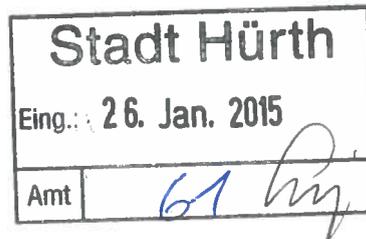
Unabhängig hiervon ist im Plangebiet mit römischen Gräbern zu rechnen. Die vorhandene Bebauung bzw. die damit verbundenen Erdingriffe werden zwar vieles gestört haben, ob in den ungestörten Teilen noch Gräber erhalten sind, lässt sich aber nicht abschließend bewerten.

Von daher sollten Erdarbeiten, insbesondere im östlichen Teil der Fläche, im Vorfeld mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt werden

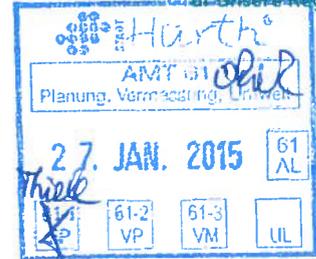
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.
Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim



Stadtverwaltung Hürth
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
Herr Thiele
50351 Hürth



Abteilung **Recht**
Ihr Ansprechpartner **Eveline Szymanski**
Durchwahl (0 22 71) 88-13 24
Telefax (0 22 71) 88-14 44
E-Mail **Eveline.Szymanski@erftverband.de**
Unser Zeichen **R/003-410
40701**

Bergheim, 23. Januar 2015
**Offenlage des Bebauungsplanes 007a
„Hermülheim, Nibelungenviertel“**
Ihr Schreiben vom: 06.01.2015, Ihr Zeichen: 61/1 Thi

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Sehr geehrter Herr Thiele,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, befindet sich das Plangebiet außerhalb des Verbandsgebietes. Daher bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken.

Wir empfehlen jedoch, die Anregungen unserer Stellungnahme vom 30.08.2015 auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Per Seeliger

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Albert Bergmann
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt



Stadt Hürth

Eing.: 18. Feb. 2015

Amt

Planung, Vermessung, Umwelt

20. FEB. 2015

61 AL

61-21 VP 61-22 VP 61-23 VP ULL

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Hürth
Planung, Vermessung und Umwelt
50531 Hürth



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(049/15)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 13.02.2015

Bebauungsplan 007a Hermülheim „Nibelungenviertel“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 06.01.2015; Az: 61/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich liegt zum Teil innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der B 265 und teilweise (ca. in Höhe der Tankstelle) außerhalb der Ortsdurchfahrt. Insbesondere WA 1 liegt an der freien Strecke. M. E. ist die ausnahmsweise zulässige Einzelhandelsnutzung bedenklich, da hier außerorts ausreichende Stellplätze bereitgestellt werden müssten.

Die stark befahrene B265 weist im betroffenen Planbereich immer wieder Unfälle durch ruhenden Verkehr und Längsunfälle auf. Bei Einzelhandelsnutzung des Teilplangebietes ist die Gefahrensituation ungleich höher.

Auf der gesamten Länge des Plangebietes entlang der Bundesstraße sind die Sichtverhältnisse gem. der (auch für Kommunen anzuwendenden) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- und Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- von jeglichen Hindernissen freizuhalten.

Für die freie Strecke gilt:

Im Bereich der Anbindungen an die B 265 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Für den innerörtlichen Bereich gilt:

6.3.9.3 Sichtfelder (Auszug aus der RASSt)

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Dies gilt auch für Grundstückszufahrten!

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrtsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Die Einhaltung der Sichtdreiecke/ Sichtfelder ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und durch die Bauordnungsbehörden zu gewährleisten.

Wie in den Durchführungsplänen zu erkennen, wurden dort die Anbauverbotszonen der Bundesstraße eingetragen. Im Bebauungsplan 007 a ist die Anbauverbotszone von 20,0 m. gemessen vom äußeren Fahrbahnrand für den Teilbereich entlang der freien Strecke der B 265 einzutragen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der B 265, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Hürth.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur freien Strecke der B 265 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 9 Abs. 6 FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoriszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes-/ Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Schaufenster sind ebenfalls zur Bundesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Bundesstraße entsteht.

Da die Werbeanlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen ist. § 9 Abs. 7 FStrG gilt insofern nicht!

Innerhalb der 40,0 m Anbaubeschränkungszone ist die **Fassadengestaltung** so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 265 nicht gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess

Der Bürgermeister

Amt für Planung, Vermessung und Umwelt

Bebauungsplan 007a „Nibelungenviertel“



07.04.2015

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung und Begründung, Beschlussentwürfe zu den Anregungen während der öffentlichen Auslegung vom 14.01.2015 bis 17.02.2015

lfd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Begründung und Abwägung	Beschlussentwurf Es wird beschlossen,
1	2	3	4	5	6
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	20.01.2015	Verweis auf alte Stellungnahmen vom 24.08.2012 und 20.10.2014: Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben auf den Grundstücken Rosellstr. 50 und 52, Brunhildstr. 1, 3, 5, 7 und 9). Es werden geophysikalische Untersuchungen empfohlen. Aufschüttungen sollen auf das Geländeniveau von 1945 abgeschoben werden. Bei erheblichen mechanischen Belastungen des Bodens wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	Der Bpl-Entwurf enthält einen entsprechenden Hinweis.	...dass die Anregung bereits berücksichtigt wurde.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.01.2015	Bei baulichen Anlagen (einschl. untergeordneter Gebäudeteile), die eine Höhe von 30 m überschreiten, sind die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Festsetzungen des Bpl lassen keine Gebäudehöhen über 30 m erwarten.	...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.
3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	19.01.2015	Das Plangebiet grenzt an die römische Straße Köln – Trier. Römische Straßen waren von einem Graben begleitet, der sich (möglicherweise) noch im Plangebiet befindet. Im Plangebiet ist mit römischen Gräbern zu rechnen. Erdarbeiten, insbesondere im östlichen Teil der Fläche, sollten im Vorfeld mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt werden.	Der Bpl-Entwurf enthält bereits einen entsprechenden Hinweis zum Bodendenkmalchutz, der das häufige Vorkommen archäologischer Fundstellen im Plangebiet benennt. Weiterhin wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes NW bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen verwiesen.	...dass die Anregung bereits berücksichtigt wurde.

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Anregungen	Begründung und Abwägung	Beschlussentwurf Es wird beschlossen,
1	2	3	4	5	6
4	Ertverband	23.01.2015	<p>Verweis auf Stellungnahme vom 30.08.2012: Es soll eine Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers festgesetzt oder empfohlen werden, falls durch den Bpl die Versiegelung erhöht wird.</p>	<p>Der Bpl bewirkt eher eine Verringerung der zulässigen Versiegelung, da die Bebauungsmöglichkeiten im Vergleich zu den derzeit rechtskräftigen Durchführungsplänen zurückgenommen werden. Auch wegen der bereits vorhandenen Bebauung auf fast allen Baugrundstücken, wurde auf eine solche Festsetzung verzichtet.</p>	<p>...der Anregung nicht zu folgen.</p>
5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	13.02.2015	<p>a) WA 1 liegt an der freien Strecke. Die ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandelsnutzung wird kritisch gesehen, da hier außerorts ausreichend Stellplätze bereitgestellt werden müssten.</p> <p>b) Die stark befahrene B 265 weist im Planbereich immer wieder Unfälle durch ruhenden Verkehr und Längsunfälle auf. Bei Einzelhandelsnutzung des Teilplangebietes ist die Gefahrensituation ungleich höher.</p> <p>c) Entlang der B 265 sind die Sichtverhältnisse gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) bzw. Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) von jeglichen Hindernissen freizuhalten.</p> <p>d) Die Einhaltung der Sichtdreiecke/ Sichtfelder ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und durch die Bauordnungsbehörden zu gewährleisten.</p>	<p>a) Der Stellplatzbedarf zukünftiger Einzelhandelsnutzungen regelt sich im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren und wird auf Privatgrundstücken bereitgestellt.</p> <p>b) Die B 265 ist eine Hauptverkehrsachse von Hürth, die potentielle Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen ist eine von vielen möglichen Nutzungsszenarien in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO. Im Rahmen der Abwägung wird die Standortentwicklung bzw. der Schutz des Wohngebietes höher gewichtet, als evtl. verkehrstechnische Belange.</p> <p>c) Entlang der B 265 orientieren sich die überbaubaren Flächen an der vorhandenen Bestandsbebauung bzw. Verkehrssituation, eine darüber hinaus gehende Bebauung, welche die bestehenden Sichtverhältnisse u.U. verschlechtern könnte, ist nicht möglich. Die Festsetzungen des Bpl haben somit keinerlei Auswirkungen auf Aspekte der Verkehrssicherheit, eine mögliche Beeinträchtigung wird hier nicht gesehen.</p> <p>d) Der genannte Sachverhalt fällt nicht unter den Regelungsbedarf eines Bpl. Es ist darüber hinaus nicht erkennbar, dass der Bpl mit seinen Festsetzungen ein erweitertes Sicherheitsrisiko für die</p>	<p>...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>...die Anregung nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalte der Anregungen	Begründung und Abwägung	Beschlussentwurf Es wird beschlossen,
1	2	3	4	5	6
			<p>e) Im Bpl ist die Anbauverbotszone von 20,00 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand für den Teilbereich entlang der freien Strecke der B 265 einzutragen.</p> <p>f) Aus dem Bpl heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der B 265. Hinweis auf Lärmreflexionen.</p> <p>g) Im Bpl ist zeichnerisch / textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase etc.) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen.</p> <p>h) Art, Größe und Farbe sowie Standort von Werbeanlagen werden im Bpl nicht festgeschrieben. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen je nach Lage u.U. der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen. In jedem Fall ist eine erneute Beteiligung erforderlich. Werbeanlagen oder evtl. Beleuchtung sind zur B 265 hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder abgelenkt werden.</p>	<p>verkehrslichen Belange begründet.</p> <p>e) Im Teilbereich entlang der freien Strecke der B 265 liegen alle überbaubaren Flächen außerhalb der Anbauverbotszone, vor diesem Hintergrund kann eine entsprechende Eintragung im Bpl entfallen.</p> <p>f) Bei evtl. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 265 kommen aus städtebaulichen Gründen nur passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden in Frage, die nicht zu Lasten des Landesbetriebes gehen. Evtl. Lärmreflexionen bei Hochbauten führen in vergleichbaren Fällen nur zu geringfügigen Erhöhungen im nicht wahrnehmbaren Bereich und können daher vernachlässigt werden.</p> <p>g) Der Bpl setzt ausschließlich vorhandene Straßen fest, es erfolgt in keinem Fall eine Erweiterung oder Neuanlage und somit durch den Bpl begründete Steigerung der Verkehrsemissionen. Eine über das übliche Ausmaß hinausgehende Belastung wird nicht gesehen. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bpl ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p> <p>h) Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft. Hinweise bzgl. gesonderter Zustimmungen nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) können entfallen, da dies unabhängig vom Bpl gilt. Grundsätzlich wird im Rahmen der Abwägung der Gebietschutz bzw. die Gebietsentwicklung höher gewertet, als evtl. verkehrstechnische Belange.</p>	<p>...die Anregung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>...die Anregung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>...die Anregung nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Eingabensteller/in	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Begründung und Abwägung	Beschlussentwurf Es wird beschlossen,
1	2	3	4	5	6
			<p>i) Schaufenster sind zur B 265 hin abzuschirmen, eine ablenkende Gestaltung ist nicht hinnehmbar.</p> <p>j) Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr entsteht und die Sicherheit sowie Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.</p>	<p>i) Entsprechende Festsetzungen sind im Bpl planungsrechtlich nicht möglich. Ggf. müssen Regelungen in den Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.</p> <p>j) Entsprechende Festsetzungen sind im Bpl planungsrechtlich nicht möglich. Ggf. müssen Regelungen im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.</p>	<p>...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>...die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor